


Az.: 2 F 258/99 ES

in Kooperation mit
Huonker & Pfeiffer
Steuerberater/vereidigter Buchh.

In Sachen


Villingen-Schwenningen


wegen Ehescheidung und Folgesachen

wird zur Stellungnahme der Gegenseite zum Sachverständigengutachten vom 26.02.2002 wie folgt Stellung genommen:

Das vom Gericht eingeholte kinder- und jugendpsychiatrische Sachverständigengutachten wurde objektiv und nicht partiisch vom Sachverständigen erstellt. Der Sachverständige hat sich kritisch insbesondere mit den Parteien, die sich um die alleinige Sorge der beiden Kinder streiten, auseinandergesetzt. Hierzu ist selbstverständlich eine Einschätzung über die Fähigkeiten der Eltern und die vorgegebenen Erziehungsbedingungen zu berücksichtigen. Der Gutachter hat sich daher ausführlich mit der Person der Eltern befasst. Dies ist auch vom Gutachtensauftrag im Hinblick auf die absolut konträren Erziehungsauffassungen der Parteien und deren Auswirkungen auf die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder gedeckt.

Die 7-seitige Kritik des Antragsgegners zum Gutachten zeigt deutlich den vom Gutachter an ihm festgestellten Zwang zur Rechtfertigung, nachdem das Gutachten nicht in seinem Sinne positiv ausgefallen ist.

Die kritische Würdigung der durch den Antragsgegner vorgelegten Stellungnahme des Diplompädagogen  ist im vorliegenden Rechtsstreit unerheblich. Zum einem

handelt es sich um ein Parteigutachten, zum anderen wird dem Diplompädagogen [REDACTED] jegliche fachliche Befähigung abgesprochen, sich kritisch mit einem kinder- und jugendpsychiatrischen Sachverständigengutachten auseinanderzusetzen. Anzumerken ist des Weiteren, dass die kritische Würdigung des Diplompädagogen [REDACTED] lediglich auf einer Übersendung des kinder- und jugendpsychiatrischen Sachverständigengutachtens basiert. Eine persönliche Untersuchung hat zu keinem Zeitpunkt stattgefunden. Im Übrigen verkennt der Privatgutachter, den gerichtlichen Gutachtensauftrag und die Gutachterbestellung. Das Gutachten Prof. Dr. [REDACTED] vom 21.01.2002 lässt auch die Frage der Bewertung der vorgenommenen Tests nicht offen. Die im Privatgutachten enthaltenen rechtlichen Ausführungen sind völlig unerheblich.

Rein fürsorglich wird beantragt, den Gutachter persönlich zu hören.